



**Wir fördern Vielfalt**

**Entwicklungsprogramm für  
den ländlichen Raum  
Sachsen-Anhalt 2007 - 2013**

Kurzfassung des EPLR



**SACHSEN-ANHALT**



Europäische Kommission  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums  
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Interview</b> .....	3
<b>Europa fördert die Entwicklung der Regionen</b> .....	5
<b>Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums</b> .....	5
<b>Wieviel Geld steht zur Verfügung?</b> .....	8
<b>Stärken und Schwächen in Sachsen-Anhalt – die Analyse</b> .....	10
<b>Ziele und Strategien</b> .....	12
<b>Was wird gefördert?</b> .....	15
<b>Begleitung und Bewertung</b> .....	49
<b>Fazit</b> .....	49
<b>Weitere Informationen</b> .....	51
<b>Wichtige Links und Adressen</b> .....	53



## INTERVIEW

### Mit Petra Wernicke, Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

#### *Welche Gebiete von Sachsen-Anhalt gehören zum ländlichen Raum?*

Bei der Definition des ländlichen Raums gibt es verschiedene Herangehensweisen. Die OECD (steht für Organisation for Economic Co-operation and Development bzw. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) geht beispielsweise von der Einwohnerdichte in den Kommunen aus. Kommunen bis 150 Einwohner pro qkm sind danach ländlich. Nach dem Landesentwicklungsplan von Sachsen-Anhalt sind Gebiete als ländlich einzuordnen, wenn sie keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen. Dabei überwiegt die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung gegenüber allen anderen Flächennutzungen.

Für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt haben wir uns mit der Europäischen Kommission darauf geeinigt, dass das gesamte Land mit Ausnahme der Städte Magdeburg und Halle zum ländlichen Raum zählt und damit Fördergebiet ist. Bei bestimmten Maßnahmen beschränken wir die Förderung allerdings auf Orte oder Ortsteile bis zu 7 500 oder 10 000 Einwohner.

#### *Welche Bedeutung hat der ländliche Raum für Sachsen-Anhalt? Mit welchen Problemen ist er konfrontiert?*

Über 60 % der Bevölkerung der Europäischen Union lebt in ländlichen Gebieten, die etwa 90 % des Territoriums umfassen. In Deutschland lebt fast die Hälfte der Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die nahezu 80 % der Fläche ausmachen. In Sachsen-Anhalt sind es rund 80 % der Bevölkerung und ca. 90 % der Fläche des Landes, die als ländlich gelten. Allein an diesen Zahlen kann man die Bedeutung der ländlichen Räume erkennen. Hier liegen überwiegend unsere Entwicklungspotenziale.

Daran kann man auch erkennen, dass der ländliche Raum ausgesprochen vielfältig ist. Diese Vielfalt setzt sich auch in anderen Kriterien fort. Dennoch haben diese Räume eine Reihe von gemeinsamen Problemen, die auch in Sachsen-Anhalt auftreten. Sie sind geprägt vom demografischen Wandel, einem Bevölkerungsrückgang in den ohnehin schon dünn besiedelten Gebieten mit Infrastrukturschwächen und einer relativ hohen Arbeitslosigkeit. Das stellt uns vor große Herausforderungen. Andererseits ist der ländliche Raum in Sachsen-Anhalt – nicht nur wegen seiner vorzüglichen Standorte wie der Magdeburger Börde oder der Querfurter Platte – von einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft gekennzeichnet. Auch auf unsere Ernährungswirtschaft können wir stolz sein.



Sie hat sich in den letzten Jahren zur umsatzstärksten Branche des verarbeitenden Gewerbes entwickelt. Hier haben wir große Chancen, weitere Potenziale auf der Basis der landwirtschaftlichen Primärproduktion, insbesondere hinsichtlich Beschäftigung und Wirtschaftswachstum zu erschließen.

#### *Wie können die Arbeits- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum von Sachsen-Anhalt verbessert werden?*

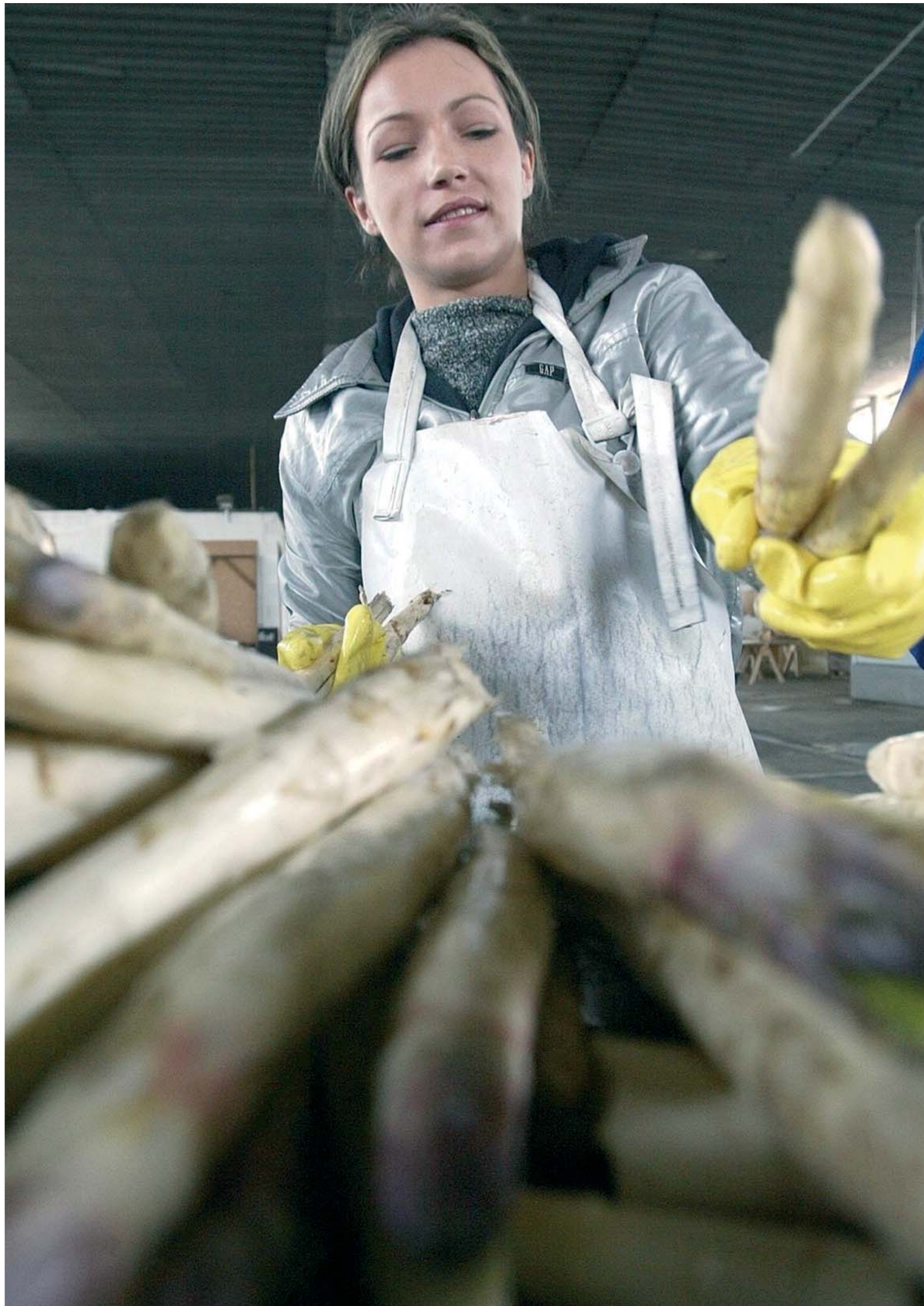
Für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und im ganzen Land muss die Politik Rahmenbedingungen setzen. Hier ist die Politik aller Ebenen – Europäische Union, Bund und Land – gefragt. Seit der Agenda 2000 ist in Europa die Politik für den ländlichen Raum zu einer festen Größe geworden. Vor Beginn der EU-Förderperiode 2007 - 2013 wurden die politischen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für den ländlichen Raum noch einmal gestärkt. Auch der Bund trägt mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz zur Förderung des ländlichen Raums bei. Und schließlich stehen Landes- und kommunale Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung.

Die Politik für den ländlichen Raum ist eine sektorübergreifende Politik. Ich habe daher schon frühzeitig mit Beginn der Planungen für die EU-Förderperiode 2007 - 2013 die „Allianz für den ländlichen Raum“ einberufen. Ziel dieser Allianz ist es, die Politik des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung des sektorübergreifenden Ansatzes zu beraten.

In der Allianz arbeiten nicht nur die für die Belange des ländlichen Raumes zuständigen Ressorts der Landesregierung, sondern auch

- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern,
- die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie
- die Wirtschafts- und Sozialpartner für den ländlichen Raum zusammen. Die Allianz war ein wichtiger Partner im Programmierungsprozess für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Sie setzt nun ihre Arbeit begleitend fort.

Letztlich sind alle Partner aus allen Bereichen – Politik, Verwaltung, Vereine und Verbände – , aus allen Sektoren – Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Verkehr, Bildung etc. – und auf allen Ebenen – in den Kommunen, Landkreisen und auf Landesebene – gefragt und mitverantwortlich für die erfolgreiche Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt in den nächsten Jahren.



## EUROPA FÖRdert DIE ENTWICKLUNG DER REGIONEN

In der auf inzwischen 27 Mitgliedsstaaten angewachsenen Europäischen Union stehen Entwicklung und Förderung der Regionen weiter im Mittelpunkt. Insgesamt werden für die Finanzierung der Regionalpolitik im Zeitraum 2007 - 2013 mehr als 308 Milliarden Euro aus EU-Fonds bereitgestellt. Sachsen-Anhalt erhält als eine der über 270 Förderregionen insgesamt rund 3,4 Milliarden Euro aus den Fördertöpfen.

Die wichtigsten Förderquellen der Europäischen Union, von denen Sachsen-Anhalt dabei profitiert, sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und der Europäische Fischereifonds (EFF).

Verteilung der EU-Fördermittel für Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2007 - 2013



## POLITIK ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

### Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU

Der Ursprung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Westeuropa reicht in die 50er Jahre zurück. Ziel war die ausreichende Lebensmittelproduktion – eine Reaktion auf Hunger und knappe Nahrungsgüter nach dem Krieg. Den Bauern wurden Subventionen und garantierte stabile Preise geboten, um so Anreize zu liefern, so viel wie möglich zu produzieren. Mit den Jahren traten Nebenwirkungen auf wie Überproduktionen. Die aus Funk und Presse bekannten Getreide- und Butterberge sind ein Beispiel dafür. Auch die negativen Auswirkungen einer exzessiven Landwirtschaft auf die Umwelt waren unverkennbar. Das musste sich ändern.

In den 90er Jahren begann die Uorientierung hin zu einer effizienten und umweltfreundlichen Landwirtschaft. Produktionsbeschränkungen dämmten die Überschüsse ein. Die Umweltverträglichkeit in der Landwirtschaft nahm an Bedeutung zu. Nach den Reformen der Agenda 2000 veränderte sich die GAP nachhaltig: Eine Politik der ländlichen

Entwicklung hielt Einzug. Bei der Erschließung neuer Produktionsbereiche und bei der Vermarktung der Erzeugnisse erhielten die Bauern staatliche Unterstützung. 2003 folgte eine weitere Reform, nach der die Landwirte nicht mehr nur für die Erzeugung von Lebensmitteln bezahlt wurden. Die Nachfrage regelte die Produktion. Während in der Vergangenheit Landwirte nach Produktionszahlen subventioniert wurden, gibt es seit der Reform von 2003 nur noch Einkommensbeihilfen zur Existenzsicherung – abgekoppelt von der produzierten Menge. Die Zahlungen werden heute an die Einhaltung verschiedener Verpflichtungen (Umwelt-, Tierschutz, Qualitätsstandards) gekoppelt. Dies führt zu einer stärkeren Marktorientierung einerseits und höherer Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe andererseits. Und: Die Politiker erkannten, dass der Entwicklung auf den Dörfern Beachtung geschenkt werden muss, da über die Hälfte der Bevölkerung der auf 27 Staaten erweiterten EU in ländlichen Gebieten lebt.

Seit der Reform 2003 wurden die Direktzahlungen an Bauernhöfe reduziert und die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gestärkt.

mehr Bedeutung. Die Hälfte der EU-Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das belegt, welchen wichtigen Anteil die Landwirtschaft bei der Erhaltung der natürlichen Umwelt hat.

Dazu gehört auch die Unterstützung für den Erhalt der ländlichen Kulturlandschaft. Der Naturschutz erhielt ebenso

## Die zwei Säulen

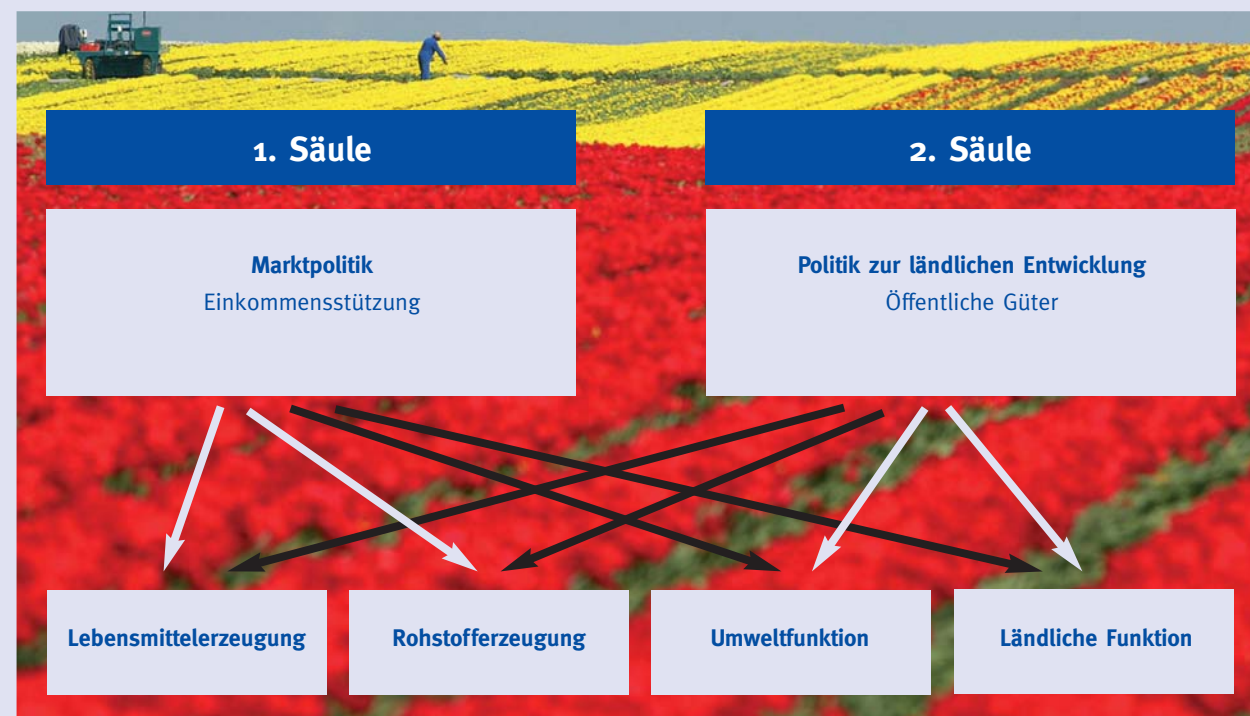
Die Gemeinsame Agrarpolitik beruht heute auf zwei Säulen.

### 1. Säule

Gemeinsame Marktordnungen und Direktzahlungen

### 2. Säule

Politik zur ländlichen Entwicklung



Im Gegensatz zu den Direktzahlungen der ersten Säule erfolgen die Maßnahmen der zweiten Säule durch das Prinzip der Kofinanzierung, bei der sich die EU mit bis zu 55 % bzw. 80 % in Konvergenzgebieten beteiligt. Der Rest wird aus nationalen Mitteln finanziert.

Deshalb beschlossen die EU-Agrarminister im September 2005 die Verordnung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – kurz ELER genannt.

In der Förderperiode 2000 bis 2006 haben vielfältige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen. Dies soll mit der neuen Förderperiode weiter verstärkt werden.

## Was ist neu bei der Förderung der ländlichen Entwicklung in dieser Periode?

- Alle Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums werden nur aus einem Fonds, dem ELER, finanziert. ELER ersetzt den bisherigen Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds in der Landwirtschaft (EAGFL).
- Klare Ausrichtung auf drei thematische Schwerpunkte und damit Konzentration der Mittel:
  - Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
  - Umwelt und Landschaft
  - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Neuer methodischer Schwerpunkt Leader. Die frühere Gemeinschaftsinitiative LEADER+ ist nunmehr Teil des jeweiligen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum. Leader ist eine Methode zur Entwicklung ländlicher Räume und sieht vor, andere Entwicklungsstrategien zu ergänzen und integrierte Ansätze zu fördern, die von aktiven, auf lokaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet und umgesetzt werden. Leader ist als vierter Schwerpunkt in die ELER-Förderung integriert und soll übergreifend über alle drei thematischen Schwerpunkte wirken.
- Durch intensive Begleitung und Bewertung soll der Erfolg der Fördermaßnahmen weiter verbessert werden.

In der ELER-Verordnung ist festgelegt, dass für jeden der vier Schwerpunkte ein Mindestanteil des Gesamtbudgets des ländlichen Entwicklungsprogramms vorgesehen sein muss. Dieser Mindestanteil beträgt für die Schwerpunkte 1 und 3 jeweils 10 %, 25 % für den Schwerpunkt 2 und für den Leader-Schwerpunkt 5 %. Den Ländern steht es frei, diesen Anteil je nach inhaltlicher Priorität zu erhöhen. In Deutschland wenden sechs Bundesländer den größten Anteil ihrer ELER-Mittel für den Schwerpunkt 2 auf. Fünf Länder haben für den Schwer-

punkt 1 die meisten Mittel reserviert, während in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt für den Schwerpunkt 3 der größte Anteil der ELER-Mittel vorgesehen ist.

Die maximalen Beteiligungssätze der EU an der ELER-Förderung sind 50 % in den alten und maximal 75 % in den neuen Bundesländern für die Schwerpunkte 1 und 3. Für den Schwerpunkt 2 und für Leader sind es 55 % bzw. 80 % in den neuen Ländern.



## WIEVIEL GELD STEHT ZUR VERFÜGUNG?

Der Europäische Rat hat sich auf dem Gipfel im Dezember 2005 auf eine Finanzierung des EU-Haushalts für den Zeitraum 2007 - 2013 geeinigt. Rund 866 Milliarden Euro stehen den Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Auf die ländliche Entwicklung entfallen davon 77 Milliarden Euro, weniger als die EU-Kommission vorgeschlagen hatte.

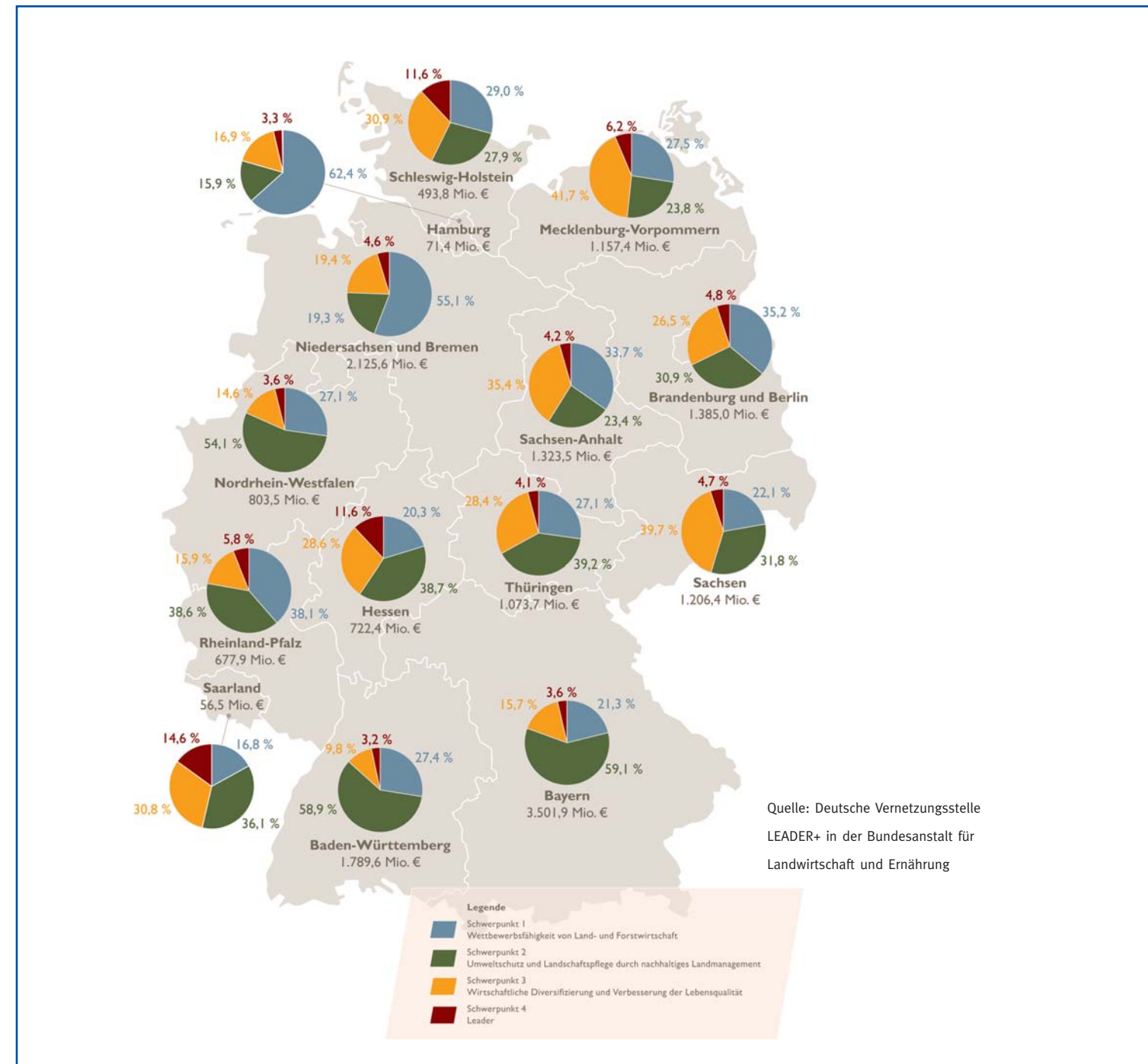
Für Deutschland bedeutet der Finanzkompromiss, dass im Zeitraum 2007 - 2013 insgesamt weniger EU-Mittel für die ländliche Entwicklung als bisher zur Verfügung stehen. Der ELER-Fonds hat jetzt eine Finanzausstattung von 8,1 Milliarden Euro.

**ELER-Mittel 2007 - 2013**  
Mittelverteilung auf die einzelnen Bundesländer in Mio. Euro



Hinzu kommen etwa 5,1 Milliarden Euro nationale Mittel. Darüber hinaus planen die Länder mit eigenen finanziellen Mitteln einzelne Maßnahmen aus den vier Schwerpunkten gezielt und verstärkt zu unterstützen. Auf diese Weise fließen 3,2 Milliarden Euro als so genannte „top ups“ in die Förderung. Somit stehen mehr als 16 Milliarden Euro öffentlicher Ausgaben für den Förderzeitraum in Deutschland zur Verfügung.

Der ELER trägt in Sachsen-Anhalt mit rund 817 Millionen Euro EU-Mittel – fast ein Viertel der gesamten dem Land zugewiesenen Fördergelder – dafür Sorge, dass die Entwicklung des ländlichen Raums sich als integraler Bestandteil der Gesamtpolitik für Beschäftigung und Wachstum vollzieht. Zusammen mit der nationalen Kofinanzierung stehen öffentliche Ausgaben in Höhe von 1,07 Milliarden Euro bereit. Zusätzlich will Sachsen-Anhalt 256 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt beisteuern, so dass das Land rund 1,323 Milliarden Euro einsetzen kann.



### Die ELER-Mittel (ohne nationale Mittel) werden in Sachsen-Anhalt in folgende Schwerpunkte gelenkt:



## STÄRKEN UND SCHWÄCHEN IN SACHSEN-ANHALT – DIE ANALYSE



Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2007 - 2013 (EPLR) wurde einer umfassenden Bewertung unterzogen, wie sie von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Ex-ante-Evaluierung (Ex ante lat. für zuvor) verlangt wird. Die Untersuchung der Ausgangssituation stellt die Grundlage für eine Stärken-Schwächen-Analyse dar. Diese wiederum ist die Basis für die Zielsetzung und die Entwicklungsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Situation des ländlichen Raums unterscheidet sich in Bezug auf die wirtschaftlichen, arbeitsmarktbezogenen und demografischen Herausforderungen nicht grundsätzlich von

der Situation in den Städten und damit von der Lage im Bundesland Sachsen-Anhalt insgesamt. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner erreichte 2006 erst knapp 73 % des Bundesdurchschnitts. Die Arbeitsproduktivität belief sich auf etwa 85 % im Vergleich zum Bundesschnitt. Sachsen-Anhalt weist mit rund 60 % (Frauen 57 %) eine besonders niedrige Erwerbstätigenquote auf, die deutlich unter dem Niveau der 27 EU-Staaten liegt. Die Arbeitslosenquote ist trotz zuletzt erzielter Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt etwa doppelt so hoch wie im Bundes- und EU-Durchschnitt. Die ungünstige Bevölkerungsentwicklung wirkt sich zudem negativ auf das Wachstumspotenzial des Landes aus. In Sachsen-Anhalt leben 2,422 Millionen Einwohner (Stand 31.08.2007) und damit 7,5 % weniger als noch im Jahr 2000. Es wird prognostiziert, dass die Zahl bis zum Jahr 2025 um weitere knapp 20 % und damit unter die 2-Millionen-Grenze sinkt.

Ein besonderes Problem im ländlichen Raum stellt zudem die Infrastrukturausstattung dar. Vor allem in den Bereichen Verkehr sowie Schulen und Kindertagesstätten ist die infrastrukturelle Basis vergleichsweise schwach und bedarf einer Ausweitung bzw. Modernisierung.

### Auf der Grundlage der Analyse werden aber auch Chancen für das Bundesland Sachsen-Anhalt gesehen, die sich für den Agrarsektor und den ländlichen Raum bieten:

- So hat die Region nicht nur hohe industrielle Wachstumsraten, sondern auch eine über dem Durchschnitt der EU und der Bundesrepublik liegende Zunahme der Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft.
- Nicht zuletzt wegen des vergleichsweise hohen Wachstums im Land konnten die Produktivität gesteigert und noch teilweise bestehende Lohnstückkostennachteile abgebaut werden.
- Zudem ist eine positive Entwicklung der Umweltsituation zu registrieren. Im Unterschied zur sozio-ökonomischen Lage besteht kein vergleichbarer Entwicklungsrückstand zu anderen Bundesländern, gerade auch im ländlichen Raum. Bei einer Reihe von wichtigen Umweltindikatoren weist das Bundesland Sachsen-Anhalt sogar eine im Vergleich zur EU und zum Bundesdurchschnitt günstigere Position auf.
- Hinsichtlich des ländlichen Raums wird ein noch weitgehend ungenutztes Potenzial an unternehmerischen Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Einkommen und Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen und vor allem auch nicht landwirtschaftlichen Bereich gesehen.

**Handlungsbedarf besteht also insbesondere in Bezug auf die ökonomischen und sozialen Entwicklungsrückstände und weniger im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz.**

## Stärken und Schwächen auf einen Blick



- vorteilhafte geografische Lage im Zentrum Europas
- gute Anbindung an überregionale Verkehrswege
- Fortschritte beim BIP je Einwohner, wächst schneller als im Bundesdurchschnitt
- hohes Ausbildungsniveau
- überdurchschnittliche Investitionsquote
- in der Landwirtschaft fast sechsfache Flächenausstattung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt
- Marktpotenziale durch Bioenergie, Biomassenutzung und bei nachwachsenden Rohstoffen
- Vorhandensein potenzieller Partner aus wissenschaftlichen, öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen für Wissenstransfer und Innovationsnetzwerk
- wertvolle Kulturlandschaften, Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten
- 32 % der Landesfläche sind Landschaftsschutzgebiete
- 11,3 % der Landesfläche sind als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen
- kontinuierliche Zunahme des ökologischen Landbaus
- gute Lebensqualität in den Dörfern (hoher Anschlussgrad in der Trinkwasserversorgung, Dörfer mit attraktivem Umfeld, gute interkommunale Zusammenarbeit)
- hohe Arbeitslosigkeit
- unterdurchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen
- Bruttoinlandsprodukt unter dem Durchschnitt von Bund und EU
- starke Bevölkerungsrückgänge
- Zunahme des Anteils älterer Menschen
- hohes Pendleraufkommen
- unterdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung
- 23 % der Landesfläche sind benachteiligte Gebiete mit geringer Bodenauslastung
- hoher Pachtflächenanteil
- niedrige und teils rückläufige Tierbestände
- unzureichende regionale Vermarktungswege
- geringer Waldvorrat, dabei hoher Anteil junger Nadelwaldbestände, 57 % Waldschäden
- Belastung von Grund- und Oberflächenwasser
- Rückgang der Fruchtartendiversität
- geringe Infrastrukturausstattung insbesondere im Bereich Verkehr



## ZIELE UND STRATEGIEN

Im Mittelpunkt der neuen Förderperiode stehen Wachstum und Beschäftigung, ohne den Schutz von Natur und Umwelt zu vernachlässigen. Die EU-Fonds, also auch der ELER, sollen dazu genutzt werden, die wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts zu beschleunigen, die Erwerbsmöglichkeiten zu erweitern und die Arbeitsmarktlage zu verbessern. Zudem soll der Agrarsektor wettbewerbsfähiger gestaltet werden. Nachhaltig sollen Umwelt und Kulturlandschaften geschützt werden. Die ländlichen Regionen gilt es, so attraktiv zu entwickeln, dass vor allem

junge Leute keinen Grund mehr sehen, ihrem Dorf den Rücken zu kehren. Wie wichtig der Landesregierung Sachsen-Anhalts diese Ziele sind, beweist auch der Einsatz der zusätzlichen Gelder des Landes. Die vorgesehenen 256 Millionen Euro, die den ELER und die nationalen Beihilfen aufstocken, werden zielgerichtet unter anderem für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, den Ausbau der Infrastruktur, die Dorferneuerung und insbesondere auch für den Aufbau von Dienstleistungseinrichtungen auf dem Land bereitgestellt.



## Die Prioritäten

Der **Schwerpunkt 1** zielt insbesondere auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung, gefolgt von der Marktstrukturverbesserung, der Flurneuordnung und des ländlichen Wegebbaus. Regional ist auch der Hochwasserschutz wichtig. Beratung der Betriebe und Weiterbildung ergänzen die Aktivitäten. Mit den geplanten 29 % Mitteleinsatz ist der ELER-Anteil in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hoch und unterstreicht so die Ausrichtung des Landes Sachsen-Anhalt auf Investition, Modernisierung sowie Beratung und Bildung im Interesse von Wachstum und Beschäftigung.

In der finanziellen Ausstattung liegen die Prioritäten im ersten Förderschwerpunkt auf dem Hochwasserschutz (99 Mio. Euro), der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung (46 Mio. Euro), der Flurbereinigung (36 Mio. Euro), der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP (32 Mio. Euro), dem land- und forstwirtschaftlichen Wegebau (11 Mio. Euro) sowie für innovative Investitionen mit Struktur- und Rationalisierungseffekten (revolvierende Darlehensfonds) (10 Mio. Euro).

Die Verbesserung der Umwelt und der Landwirtschaft ist das Ziel des **Schwerpunkts 2**. Dazu sollen unter anderem beitragen:

markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung; Ausgleich von Bewirtschaftungsbeschränkungen in Natura 2000-Gebieten/Wasserrahmenrichtlinie, Umweltmaßnahmen/Waldumbau; Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen; Haltung vom Aussterben bedrohter Nutztiere.

Vorrang haben die Maßnahmen markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (130 Mio. Euro), Natura 2000-Ausgleich/freiwillige Naturschutzleistungen, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie WRRL (60 Mio. Euro). Für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (17 Mio. Euro) sowie für die forstwirtschaftlichen Maßnahmen dieses Schwerpunktes (14 Mio. Euro) sind weitere Mittel vorgesehen.

Bei der Mittelausstattung muss den Altverpflichtungen aus den fünfjährigen Verträgen der vorangegangenen Förderperiode Rechnung getragen werden.

Der **Schwerpunkt 3** (hier setzt Sachsen-Anhalt das meiste Geld ein) zielt auf eine Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum ab. Die vorgesehenen Maßnahmen sind: Bau-

und Ausstattungsförderung allgemeinbildender Schulen; nachhaltige, umweltintegrierte Entwicklung; Investitionen im Bereich Kindertagesstätten; Dorferneuerung; Diversifizierung der Landwirtschaft hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten; Netzwerk Natura 2000; Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung Trink- und Abwasser; Umweltbildung; Unternehmensgründungen und -entwicklung; Weinbau.

In diesem Schwerpunkt gibt das Bundesland Sachsen-Anhalt insbesondere den folgenden Maßnahmen finanzielle Priorität: der Dorferneuerung (63,1 Mio. Euro), der Bau- und Ausstattungsförderung allgemeinbildender Schulen (60 Mio. Euro), dem Netzwerk Natura 2000 (57 Mio. Euro), den



Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung Trink- und Abwasser (30 Mio. Euro) und den Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten (ca. 20 Mio. Euro).

Sachsen-Anhalt wird diesem Schwerpunkt eine große Bedeutung zumessen, um vor dem Hintergrund der schwachen Wirtschaftskraft und der hohen Arbeitslosigkeit Wachstum und Beschäftigung im ländlichen Raum anzukurbeln.

Unter **Schwerpunkt 4** wird die ehemalige Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in den neuen Entwicklungsplan EPLR 2007 - 2013 integriert, innerhalb der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) auf der Grundlage integrierter ländlicher Konzepte nach selbst gewählten Prioritäten Vorhaben umsetzen.

## Finanzplanung: öffentliche Ausgaben und EU-Anteil aus ELER 2007-2013

	Gesamte öffentliche Ausgaben in Euro	davon ELER in Euro
<b>Schwerpunkt 1</b>	<b>315.188.666</b>	<b>236.391.500</b>
(111) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	1.052.000	789.000
(114) Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	2.105.000	1.578.750
(121) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	56.020.205	42.015.154
(123) Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	56.989.000	42.741.750
(124) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor	3.684.000	2.763.000
(125) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	62.893.128	47.169.846
(126) Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen	132.445.333	99.334.000
<b>Schwerpunkt 2</b>	<b>286.878.750</b>	<b>229.503.000</b>
(212) Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	21.807.143	17.445.714
(213) Natura 2000-Ausgleich für die Landwirtschaft	39.635.000	31.708.000
(214) Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	205.512.750	164.410.200
(221) Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	6.358.572	5.086.858
(223) Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen	1.160.000	928.000
(224) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auf bewaldeten Flächen	1.432.600	1.146.080
(225) Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	1.198.400	958.720
(227) Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forstbereich	9.774.285	7.819.428
<b>Schwerpunkt 3</b>	<b>366.014.776</b>	<b>274.511.083</b>
(311) Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten	11.229.333	8.422.000
(312) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	11.259.025	8.444.269
(313) Förderung des Fremdenverkehrs, insgesamt über Schwerpunkt 4	0	0
(321) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung	143.881.000	107.910.750
(322) Dorferneuerung und -entwicklung	95.779.440	71.834.580,00
(323) Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes	103.585.978	77.689.484
(341) Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	280.000	210.000
<b>Schwerpunktachse 4 Leader</b>	<b>55.470.091</b>	<b>44.376.072</b>
(41) Lokale Entwicklungsstrategien	46.258.216	37.006.572
(421) Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit	460.594	368.475
(431) Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	8.751.281	7.001.025
<b>Technische Hilfe</b>	<b>43.598.933</b>	<b>32.699.200</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.067.151.216</b>	<b>817.480.855</b>



## WAS WIRD GEFÖRDERT?

### Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Viel Arbeit und doch bleibt wenig Geld für dringend notwendige Investitionen übrig, ob in Stallgebäude oder in die Erntetechnik. Das ist die Situation vieler Landwirte in Sachsen-Anhalt. Dies soll sich ändern. Bei der Investition in die Zukunft hilft der ELER – zum Beispiel mit Fördermitteln zum Bau eines modernen Milchviehstalls. Aber auch an der regionalen Vermarktung von Lebensmitteln hapert es oftmals. Unternehmen, die zum Beispiel eine eigene Milchverarbeitung für hochwertige regionale und Bio-Produkte aufbauen wollen, können für Aufwendungen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung dienen, eine ELER-finanzierte Förderung erhalten.

Die Herausforderungen des EU-Binnenmarktes haben die Veredlungswirtschaft verändert. Sie ist geprägt von Spezialisierung und Konzentration in der Produktion. Gefördert wird auch weiterhin die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe wie Getreide, Zucker, Ölsaaten und Holz. Damit können Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden, nicht zuletzt deshalb, weil dieser Bereich klein- und mittelständischen Unternehmen anderer Branchen außerhalb des Ernährungssektors Möglichkeiten für Innovation und Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Verarbeitern bietet.

Die Erschließung von Waldflächen, vor allem in den bislang wenig genutzten Kleinprivatwäldern, sowie die Schaffung und Befestigung von Waldwegen gehören zu einer guten Waldbewirtschaftung der Zukunft. Neue und bessere Waldwege

dienen auch einer besseren Waldbrandvorbeugung und sind außerdem unabdingbar für die Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken.

Sehr wichtig ist in Sachsen-Anhalt der Hochwasserschutz. Gerade landwirtschaftliche Flächen und Unternehmen waren von Naturkatastrophen immer wieder in Mitleidenschaft gezogen. Der Schaden des Hochwassers im Jahr 2002 betrug in der Landwirtschaft fast 80 Millionen Euro. Deshalb wird Sachsen-Anhalt mit dem ELER verstärkt Maßnahmen innerhalb des Hochwasserschutzes fördern. Um das veraltete Hochwasserschutzniveau des Landes auf „Vordermann“ zu bringen, sind Investitionen in Höhe von etwa 600 Millionen Euro vonnöten.

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen-Anhalt hängt wesentlich auch von der Qualifikation der Fach- und Führungskräfte ab. Deshalb wird das Informations- und Berufsbildungsangebot erweitert. Darüber hinaus besteht Bedarf an Beratung für Unternehmen im Agrarsektor, insbesondere in Bezug auf neue Technologien, Kommunikation, Umwelt- und Tierschutz, Verbraucherstandards, neue Vermarktungsstrategien und Erschließung von Einkommensalternativen. Beratung, Weiterbildung, Information und Qualifizierung gehen letztlich über die Agrarproduktion im engeren Sinn hinaus und unterstützen auch die Ziele der Schwerpunkte 2 und 3 der ELER-Verordnung.

## Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (Maßnahme 111)

### Was wird gefördert?

Vorhaben zur Berufsbildung und Information sowie zur Verbreitung von Wissen und innovativen Praktiken in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft wie Lehrgänge, Praktika, Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen und Feldtage sowie Fachausbildungen.

### Wer wird gefördert?

Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind mit Arbeitsplatz und Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag liegt bei 500 Euro pro Kalenderjahr. Lehrgänge, Seminare und Workshops finden außerhalb normaler Programme und Ausbildungsgänge an Berufsbildungsschulen statt. Die Fachausbildungen sind auf Umweltschutz und Verbraucheraufklärung gerichtet.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Maßnahme 114)

### Was wird gefördert?

Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer zugunsten der Leistungssteigerung der Betriebe.

### Wer wird gefördert?

Landwirte und Waldbesitzer.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben – maximal 1500 Euro je Unternehmen.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).



## Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Maßnahme 121)

121/I Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

121/II Innovative Investitionen mit Struktur- und Rationalisierungseffekten oder zur betrieblichen Weiterentwicklung

### Was wird gefördert?

121/I: Investition in langlebige Wirtschaftsgüter, die der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang-I-Erzeugnissen) dienen. Schwerpunkte sind Stallanlagen, Maschinen für die Innenwirtschaft sowie die Anlage von Dauerkulturen, vorrangig Kern-, Steinobst, Beeren und Hopfen.

121/II: Investitionen mit Struktur- und Rationalisierungseffekten insbesondere im Bereich Tierhaltung sowie für innovative Techniken/Spezialtechniken für die Außenwirtschaft.

Achtung: Keine Förderung der Anlage mehrjähriger Energiepflanzen und von Biogas- und Biomasseanlagen.

### Wer wird gefördert?

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz und Investitionsort in Sachsen-Anhalt.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

121/I: Zuschuss nach AFP bis zu 25 %, in Ausnahmefällen für besondere Anforderungen bis zu 30 %.

Das maximale förderfähige Investitionsvolumen beträgt 1,5 Mio. Euro.

121/II: Zinsvergünstigte Darlehen in Höhe von 25.000 bis 500.000 Euro im Rahmen des maximalen Fördersatzes von 40 %. Das maximale förderfähige Investitionsvolumen beträgt 4,5 Mio. Euro.

Nachgewiesen werden muss berufliche Vorbildung oder Berufserfahrung. Die Summe der Einkünfte darf im Durchschnitt der letzten drei Einkommensbescheide 110.000 je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro pro Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten (121/I). Vorlage eines Business-Plans (121/II).

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

121/I: Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

121/II: Investitionsbank Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis)



### Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Maßnahme 123)

#### Was wird gefördert?

Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich innerbetrieblicher Rationalisierungen. Sie betreffen die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Anwendung innovativer Technologien.

Gebrauchte Maschinen und Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### Wer wird gefördert?

Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüsse und Unternehmen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Zuwendungen werden Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind, als Zuschüsse in Höhe von 20 bis 35 % gewährt:

- bis zu 35 % bei Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen sind,
- bis zu 25 % bei Kleinst- und Kleinbetrieben oder mittleren Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung,
- bis zu 20 % bei Erzeugergemeinschaften, -zusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. Euro Jahresumsatz ausweisen.

Unter Einschluss der Investitionszulage darf die Zuwendung jedoch in den ersten beiden Fällen nicht mehr als 50 % und im dritten Fall nicht mehr als 25 % der förderfähigen Aufwendungen betragen.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

### Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor (Maßnahme 124)

#### Was wird gefördert?

Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher Primärerzeuger mit Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie und/oder mit wissenschaftlichen Instituten, dabei

- vorbereitende Tätigkeiten, inklusive Design-, Produkt-, Verfahrens- oder Technologieentwicklung,
- die Erprobung dieser Entwicklungen,
- andere Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Kooperation,
- Durchführung von Pilotprojekten zur Praxiseinführung von Technologien u. a. zur Herstellung von Produkten,
- Investitionen in Tests, einschließlich der Durchführung von Pilotprojekten neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

#### Wer wird gefördert?

Zusammenschlüsse von Primärerzeugern der Land- und Forstwirtschaft mit Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie und/oder mit wissenschaftlichen Instituten.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Im Rahmen der Projektförderung wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuschussfähigen Personal- und Sachkosten, maximal 200.000 Euro je Zuwendungsempfänger, gewährt. Bei Investitionen beträgt der Zuschuss bis zu 50 %. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer Satzung. Die Förderung zielt auf insgesamt 17 Marktbereiche. Das sind: Vieh und Fleisch, Eier und Geflügel, andere tierische Erzeugnisse, Milch, Getreide und Körnerfrüchte, ökologische Erzeugnisse, Blumen und Zierpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgut, Kartoffeln, Wein, Obst und Gemüse, nachwachsende Rohstoffe, forstwirtschaftliche Primärproduktion (Waldbau, Züchtung), Holzbereitstellung, Holzwerkstoffe, Energieholz.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis)

## Infrastruktur in Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Maßnahme 125)

125/I Flurbereinigung

125/II Ländlicher Wegebau

125/III Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

### 125/I Flurbereinigung

#### Was wird gefördert?

Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums.

Dazu gehören Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung, Vermessung und Wertermittlung der Grundstücke sowie Vergabe von Arbeiten in Flurneuordnungsverfahren.

#### Wer wird gefördert?

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen.

Darüber hinaus Ingenieurbüros und Vermessungsingenieure.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt:

- bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten,
- bei Weinbergflurbereinigungen bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten,
- bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft bis zu 80 %,
- bei Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Die Förderhöhe kann sich um bis zu 10 % erhöhen, wenn das Vorhaben der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines Leader-Schwerpunkts dient.

Die maximale Förderhöhe beträgt 90 %.

Die Notwendigkeit des Vorhabens wird im Rahmen von Anträgen oder Planfeststellungen ermittelt.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis)



### 125/II Ländlicher Wegebau

#### Was wird gefördert?

Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen einschließlich der Vorarbeiten

- Erhalt und Neubau ländlicher Wege, Brücken, auch Rastplätze, Schutzhütten und Bänke,
- Befestigung von Verbindungswegen sowie Erhalt von Rad- und Wanderwegen.

#### Wer wird gefördert?

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Zuschüsse in Höhe von

- bis zu 45 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden als Zuwendungsempfänger; bis einschließlich 2009 bis zu 65 %.
- bis zu 25 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger; bis einschließlich 2009 bis zu 35 %.

Die Förderhöhe für Vorhaben, die der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines Leader-Schwerpunkts dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden. Eine Förderhöhe von 90 % darf nicht überschritten werden. Landankauf ist nicht förderfähig.

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen.

Eigene Arbeitsleistungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahmen werden nicht in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern durchgeführt.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).



### 125/III Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

#### Was wird gefördert?

Mit der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur sollen unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention und Bewältigung von Waldbränden und für Erholungszwecke zugänglich gemacht werden. Dazu zählen Neubau sowie Befestigung forstwirtschaftlicher Wege.

#### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss für Wegebaumaßnahmen beträgt bis zu 70 %.

Die Förderung für Betriebe mit über 1000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % des vorgenannten Zuschussatzes.

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Auswahlkriterien sind Betriebsgröße, Walderschließungsgrad und das Vorliegen raumbedeutsamer Fachplanungen.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen (Maßnahme 126)

#### Was wird gefördert?

Investitionen für den

- Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. Deiche,
- Rückbau von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen.

Ausgeschlossen sind der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, die Wildbachverbauung, Maßnahmen in den Städten Magdeburg und Halle sowie Maßnahmen, die den direkten Schutz von Orten mit mehr als 7500 Einwohnern dienen (falls der Ort weniger als 1 Kilometer vom Deich entfernt liegt).

#### Wer wird gefördert?

Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unterhaltspflichtige an Gewässern (nicht an Gewässern zweiter Ordnung).

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Zuschüsse für

- förderungsfähige Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter,
- Kosten für Architektur- und Ingenieurleistungen,
- Kosten für die infolge der Hochwasserschutzmaßnahme notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Hochwasserschutzanlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht förderungsfähig sind die Kosten für mobile Hochwasserschutzwände, für Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete sowie für die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 70 % betragen. Sofern die Hochwasserschutzmaßnahme im übergeordneten Interesse liegt, kann die Höhe des Zuschusses bis zu 80 % betragen.

Die Projektauswahl erfolgt auf Grundlage der in der Hochwasserschutzkonzeption Sachsen-Anhalts festgelegten Prioritäten.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt/Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

## Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landwirtschaft

Wichtigster Bestandteil ist die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen. Die Bandbreite der Maßnahmen ist dabei groß, sie reicht von umweltschonenden Produktionsmethoden im Ackerbau über freiwillige Naturschutzleistungen, der Verminderung von Düngung und Pflanzenschutz bis hin zur Erweiterung von Grünlandstandorten. Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen, die dem Einkommensausgleich der Landwirte dienen, spielen dabei eine Rolle.



Bei der Erhaltung von Umwelt und Natur haben die Landwirte als größte Flächennutzer eine besondere Verantwortung. In Sachsen-Anhalt besteht Nachholbedarf beim Ressourcenschutz wie auch beim Erhalt ökologisch wertvoller Kulturlandschaften. Die Natura 2000-Zielstellungen erfordern eine angepasste Bewirtschaftung und ebenso Bewirtschaftungseinschränkungen. Auf den Rückgang der Arten- und Biotopvielfalt muss in Form von umweltschonenden Produktionsweisen in der Landbewirtschaftung reagiert werden. Unser Naturerbe soll nachhaltig geschützt und für kommende Generationen erhalten werden. Sowohl die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung können landschaftliche Flächen und ihre Artenausstattung weiter gefährden. Sachsen-Anhalt fördert deshalb mit Agrarumweltmaßnahmen und mit Hilfe von Ausgleichszahlungen für Landwirte den Schutz der Umwelt. Durch Gewährung einer Ausgleichszulage soll die Bewirtschaftung von Flächen auf marginalen Standorten (in naturbedingt benachteiligten Gebieten) erhalten werden.

Der Boden ist wichtigster Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Durch Wind und Wasser ist in Sachsen-Anhalt eine Abnahme der Bodenfruchtbarkeit zu beobachten, der entgegengewirkt werden muss. Für den Schutz des Bodens ist es ebenso erforderlich, Düngung und Pflanzenschutz zu reduzieren. Das gilt auch für die Gewässer im Land. Um Grund- und Oberflächengewässer zu schützen, wird verstärkt darauf geachtet, Einträge von Phosphat und Stickstoff aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren.

Eine besondere Bedeutung im Land haben die Grünlandstandorte, die häufig auf ökologisch sensiblen Flächen zu finden sind. Sachsen-Anhalt will Anreize zur Erhaltung und Mehrung dieser Flächen schaffen.

Die Wälder liefern nicht nur nachwachsende Rohstoffe, sie sind auch Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, haben Auswirkungen auf das Klima und bieten Erholungsraum für den Menschen. Da Sachsen-Anhalt zu den waldärmsten Bundesländern gehört, soll der Waldanteil erhöht werden. Die in Zukunft geförderte Erstaufforstung bietet zudem Alternativen für die Nutzung landwirtschaftlich unrentabler Flächen (Brachflächen, Abraummalden). Das Land will verstärkt in Waldumweltmaßnahmen investieren, da laut des jährlichen Waldschadensberichtes der Gesundheitszustand des Waldes in Sachsen-Anhalt mangelhaft ist.

Mit seinem großen Anteil an Kiefernwäldern gehört Sachsen-Anhalt zu den am meisten waldbrandgefährdeten Ländern. Um dem Abhilfe zu schaffen und vor dem Hintergrund des Klimawandels ist der langfristige Umbau in standortgemäße, umweltgerechte und stabile Misch- und Laubwälder eine große Herausforderung.

Um besonders sensible Gebiete zu schützen, sind Bewirtschaftungseinschränkungen unumgänglich. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Einbußen von Forstbetrieben sollen mit Hilfe von Ausgleichszahlungen so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 gelten die Anforderungen zur Einhaltung von der Cross-Compliance-Regelungen für den gesamten Betrieb. Darüber hinaus ist die Einhaltung von zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen verbindlich vorgeschrieben.

## Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (Maßnahme 212)

### Was wird gefördert?

Die Ausgleichszulage zugunsten von Landwirten wird gewährt für landwirtschaftlich genutzte Flächen in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

Allerdings werden keine Stilllegungsflächen gefördert. Das gilt auch im Fall des ökologischen Landbaus und des Anbaus nachwachsender Rohstoffe.

### Wer wird gefördert?

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Bemessungsgrundlage für die Bezuschussung ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Unternehmens abzüglich der Flächen für Weizen und Mais, Zuckerrüben, Wein, Obstpflanzungen sowie für Intensivkulturen wie Hopfen und Blumen.

Die Ausgleichszulage beträgt im Fall von Grünlandflächen jährlich zwischen 50 und 180 Euro je Hektar LF und zwischen 25 und 90 Euro je Hektar Ackerlandfläche jeweils in Abhängigkeit der festgesetzten Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ).

Auszahlungsbeträge unter 500 Euro je Zuwendungsempfänger werden nicht bewilligt.

Die Ausgleichszulage ist auf eine Obergrenze von 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr begrenzt; im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen auf 64.000 Euro, jedoch nicht mehr als 16.000 Euro je Zuwendungsempfänger. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 8.000 Euro je Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.

Der Landwirt muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).



### Natura 2000 – Ausgleich für die Landwirtschaft (Maßnahme 213)

#### Was wird gefördert?

Ausgleichszahlungen werden für Bewirtschaftungsbeschränkungen und die damit einhergehenden Einkommensverluste gewährt. Unterstützt werden:

- naturschutzgerechte Landwirtschaft auf dem Grünland,
- naturschutzgerechte Landwirtschaft auf dem Ackerland,
- Schutz der Hamstervorkommen.

#### Wer wird gefördert?

Landwirte, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Grünland: Zwischen 79 und je nach Kombination der Maßnahmen bis zu 200 Euro je Hektar bei Verbot bzw. Einschränkung der Düngung mit zeitlichen Nutzungsbeschränkungen.

Ackerland: Zwischen 161 und 199 Euro je Hektar je nach Kombination der Maßnahmen bei Verboten und Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenbearbeitungsmethoden.

Hamsterschutz: 30 Euro je Hektar.

Auszahlungsaufträge unter 500 Euro je Zuwendungsempfänger werden nicht berücksichtigt. Schlagbezogene Aufzeichnungen und Beweidungstagebücher sind zu führen.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Maßnahme 214)

214/I Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

214/II Freiwillige Naturschutzleistungen

214/III Einhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft

#### 214/I Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

##### Was wird gefördert?

A) *Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen wie:*

- der Anbau von Zwischenfrüchten zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Nährstoffeinträgen und zur Minderung der Bodenerosion durch die Winterbegrünung,
- die Anwendung von Mulch- und Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren zur Minderung der Bodenerosion und zur Steigerung der biologischen Aktivität des Bodens,
- der Einsatz bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutterbaus als Beitrag zum Rückgang des Anteils von Silomais mit seinen negativen Umwelteinflüssen,
- der Verzicht auf Herbizide bei Dauerkulturen wie Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen,
- die Anwendung biologischer und biotechnischer Maßnahmen des Pflanzenschutzes zur gezielten und nützlingschonenden Bekämpfung von Schädlingen und der damit verbundenen Verringerung der Anwendung von chemisch synthetischen Insektiziden und Fungiziden.

B) *Extensive Grünlandnutzung zur Verringerung des Eintrags von Pflanzennährstoffen in Gewässer und Feuchtbiotope wie:*

- Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland,
- Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung.

C) *Ökologische Anbauverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 2092/91.*

##### Wer wird gefördert?

Landwirtschaftliche Betriebe mit bewirtschafteten Flächen in Sachsen-Anhalt.

##### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

A) *Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen*

Zwischenfrüchte

- 70 Euro je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche,
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte, Untersaaten oder gezielt begrünter Dauerkulturfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Mulch- oder Direktsaat, Mulchpflanzverfahren

- 54 Euro je Hektar Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren.

#### Ackerfutterbau

- 170 Euro je Hektar geförderter Ackerfutterfläche,
- 70 Euro je Hektar für Betriebe, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Gefördert wird nur Luzerne- und Kleeergrasgemisch.

#### Verzicht auf Herbizide

- 156 Euro je Hektar bei Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen.

#### Biologisch/Biotechnischer Pflanzenschutz

- 58 Euro bis 191 Euro pro Hektar je nach Maßnahme bei Kern- und Steinobst sowie bei Wein und Hopfen.

#### B) Extensive Grünlandnutzung

- 110 Euro je Hektar Dauergrünland bei Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,
- 239 Euro je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zusätzlich 151 Euro je Hektar,
- 110 Euro je Hektar bei extensiver Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung.

#### C) Extensive Produktionsverfahren

Ausgleich der Einkommensverluste, die in den ersten zwei Jahren der Umstellung besonders hoch sind, da die Betriebe ihre Erzeugnisse in dieser Zeit nicht als Öko-Erzeugnisse vermarkten dürfen.

Sachsen-Anhalt zahlt für die Einführung wie für die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren die gleichen Prämien.

- 271 Euro je Hektar Freilandgemüsebau,
- 662 Euro je Hektar Dauerkulturen,
- 160 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 137 Euro je Hektar Grünland.

Bewirtschaftung des Betriebes durch den Förderempfänger für die Dauer von mindestens fünf Jahren.

Der Auszahlungsbetrag darf die Höhe von 500 Euro nicht unterschreiten.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### 214/II Freiwillige Naturschutzleistungen

#### Was wird gefördert?

Naturschutzgerechte Mahd und Beweidung in Natura 2000-Gebieten und von Grünlandflächen, die dem Biotopschutzgesetz Sachsen-Anhalts unterliegen, sowie naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen.

#### Wer wird gefördert?

Landwirte mit bewirtschafteten Flächen in Sachsen-Anhalt.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Mahd bis 400 Euro je Hektar, Beweidung bis 450 Euro je Hektar und Bewirtschaftung/Pflege von Streuobstwiesen bis 450 Euro je Hektar.

Vorausgesetzt wird eine eigene Bewirtschaftung und die Einhaltung der Verpflichtungen für den Zeitraum von fünf Pachtjahren.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### 214/III Erhaltung genetischer Ressourcen der Landwirtschaft

#### Was wird gefördert?

Haltung und Aufzucht bedrohter einheimischer Nutztierassen sowie Errichtung und Betrieb von Sammlungen (Kryokonserven) im Hinblick auf eine spätere Züchtung und Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen.

#### Wer wird gefördert?

Landwirte, die bedrohte Nutztiere halten, sowie Zucht- und Besamungsorganisationen.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Haltungsprämie in Höhe von 150 Euro/Großvieheinheit für weibliche und 200 Euro/Großvieheinheit für männliche Zuchttiere. Zucht- und Besamungsorganisationen erhalten eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben.

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Teilnahme des Zuwendungsempfängers an der Maßnahme sowie Zuchtbucheinträge.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

#### Tierbestandszahlen genetischer Ressourcen

Rasse	Anzahl eingetr. Zuchttiere in Sachsen-Anhalt*	Anzahl eingetr. Zuchttiere in Deutschland
Rheinisch-Deutsches Kaltblut	144	1252
Schweres Warmblut	17	1353
Rotes Höhenvieh	302	719
Braune Harzer Ziege	301	340
Rhönschaf	174	6780
Weißer Hornlose Heidschnucke	136	2686
Rauwolliges Pommersches Landschaf	412	3405
Merinofleischschaf regionaler Zuchtrichtung	2114	4765
Deutsches Sattelschwein	7**	340

\* Ziel ist, diesen Bestand mindestens zu erhalten, \*\* unvollständig, da nicht alle in LSA tätigen ZO ihre betreuten Zuchttiere gemeldet haben

## Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Maßnahme 221)

### Was wird gefördert?

Erstaufforstung (Kulturbegründung) bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen einschließlich der Nachbesserungen, die Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre sowie die jährliche Beihilfe zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren nach Erstaufforstung.

### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der aufgeführten Personen sind nicht förderfähig. Darüber hinaus sind juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Förderung der Kulturpflege und der Gewährung von Einkommensverlustbeihilfen ausgeschlossen.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Für Kulturbegründung und Kulturpflege

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren.

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig.

Werden die Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt, gelten als Bemessungsgrundlage festgesetzte Hektarpauschalen. Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig und wird auf ökologisch und landschaftsgestalterisch geeignete Standorte konzentriert. Weihnachtsbaumkulturen sind von der Förderung ausgeschlossen. Es gilt eine Mindestflächengröße von 0,4 Hektar.

Die Einkommensverlustbeihilfe beträgt für Landwirte jährlich

- bei Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 350 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 700 Euro je Hektar,
- bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 350 Euro je Hektar.

In allen übrigen Fällen beläuft sich die Beihilfe auf bis zu 150 Euro je Hektar.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).



## Erstaufforstung nicht-landwirtschaftlicher Flächen (Maßnahme 223)

### Was wird gefördert?

Erstaufforstung (Kulturbegründung) sonstiger nicht-landwirtschaftlicher Flächen einschließlich der Nachbesserungen sowie die Pflege der aufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre.

### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der aufgeführten Personen sind nicht förderfähig. Darüber hinaus sind juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Förderung der Kulturpflege ausgeschlossen.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Für Kulturbegründung und Kulturpflege

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit Nadelbäumen,
- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei gelenkter Sukzession/Naturverjüngungsverfahren.

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind bis zu 80 % der Ausgaben förderfähig, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind bis zu 80 % des Marktwertes förderfähig.

Werden die Maßnahmen in Eigenregie durchgeführt, gelten als Bemessungsgrundlage festgesetzte Hektarpauschalen. Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten. Weihnachtsbaumkulturen sind von der Förderung ausgeschlossen. Es gilt eine Mindestflächengröße von 0,4 Hektar.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auf bewaldeten Flächen (Maßnahme 224)

### Was wird gefördert?

Gewährung von Zahlungen als Ausgleich von Einkommenseinbußen und Kosten von Waldbesitzern im Zuge der Bewirtschaftungseinschränkungen auf forstwirtschaftlichen Flächen. Damit wird auch ein zusammenhängender Verbund von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten unterstützt.

### Wer wird gefördert?

Private Waldeigentümer und deren Vereinigungen.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Flächenbezogene Prämienzahlung, vorerst auf fünf Jahre beschränkt. Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 40 Euro pro Hektar und Jahr.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (Maßnahme 225)

### Was wird gefördert?

Projektbezogene Einzelvorhaben wie

- zusätzliche Aufwendungen infolge des Verzichts auf Bestockungsanteile von nichtlebensraumtypischen Baumarten,
- Erhaltung von Altholzbeständen durch zeitweiligen Nutzungsverzicht,
- Auswahl, Kennzeichnung und dauerhaftes Belassen von Altholzinseln und Alt- und Habiatbäumen,
- Anlage und Erhaltung von naturnahen, lebensraumtypischen Waldrändern,
- Eindämmen und Zurückdrängen invasiver Arten.

### Wer wird gefördert?

Private Waldeigentümer und deren Vereinigungen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75 bis 200 Euro pro Hektar und Jahr auf Basis eines fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forstbereich (Maßnahme 227)

### Was wird gefördert?

Die Förderung nichtproduktiver Investitionen im Wald soll dazu beitragen, die ökonomischen Interessen am Privat- und Kommunalwald mit den Belangen des Naturschutzes besser in Einklang zu bringen. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände trägt in hohem Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald bei.

Zu den geförderten Maßnahmen zählen:

- Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft dienen,
- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände durch Wiederaufforstung, Voranbau und Unterbau,
- Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften auch infolge von Schäden wie Bruch oder Waldbrand durch Wiederaufforstung, Voranbau und Unterbau,
- Pflege des jungen Bestandes (Kulturpflege) während der ersten fünf Jahre sowie Nachbesserungen auf Grund von Pflanzenausfällen,
- Waldbauliche Maßnahmen an Jungbeständen,
- Bodenschutzkalkung,
- Insektizidfreier Waldschutz.

### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Maßnahmen auf Grundstücke im Eigentum der aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt, für

- Vorarbeiten bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500 Euro je Gutachten zuzüglich 50 Euro je Hektar des Planungsgebietes,
- den Umbau von Reinbeständen bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Weißtannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren,
- die Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften bis zu 85 % der nachgewiesenen Kosten,
- die Kulturpflege ebenfalls bis zu 85 % der Kosten,
- waldbauliche Maßnahmen an Jungbeständen bis zu 50 % und
- Bodenschutzkalkung und
- Insektizidfreier Waldschutz bis zu 90 % der Kosten.

Bei Maßnahmen in Eigenregie gelten bestimmte Hektarpauschalen als Bemessungsgrenze.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### Schwerpunkt 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die Beschäftigungs- und Einkommenssituation im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts ist kritisch. Die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen haben auf Grund des Strukturwandels zumeist einen nur geringen Arbeitskräftebedarf und bieten oftmals keine ausreichenden Einkommensmöglichkeiten. Die demografische Entwicklung zieht beträchtliche Auswirkungen auf den ländlichen Raum nach sich. Schulen und Kindergärten haben in manchen Orten eine zu geringe Auslastung. Mangelnde berufliche Perspektiven und fehlende Freizeitmöglichkeiten sorgen dafür, dass gerade junge Leute aus den strukturschwachen Gebieten abwandern. Die Schaffung von Arbeitsplätzen in Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungssektor kann dem entgegenwirken und hat deshalb ebenso wie die Diversifizierung



(Schaffung von Einkommensalternativen wie beispielsweise Erlebniswelt Bauernhof oder Pensionspferdehaltung) land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen eine große Bedeutung. Bei zukünftigen Wirtschaftsansiedlungen wird verstärkt darauf geachtet, dass diese innerhalb der Ortschaften und nicht mehr auf der „grünen Wiese“ erfolgen und somit die Wiederbelebung der Ortskerne unterstützen. Dazu bedarf es aber auch einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen. Insbesondere ist die Niederlassung von Klein- und Kleinstunternehmen wert, eine Unterstützung zu erfahren. Dafür können die in vielen Orten vorhandenen und inzwischen nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Gebäude für Neuansiedlungen umgebaut werden.

Eine intakte Kulturlandschaft gehört ebenso zu den Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums. Sie prägt die regionale Identität, Zugehörigkeit und Verbundenheit zur Heimatregion. Ländliches Kulturerbe

und eine schöne, natürliche Umwelt beinhalten eine Vielzahl von Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Erhalt und Pflege der Kulturlandschaften bedeuten daher auch Lebensqualität. Der Fremdenverkehr wäre ohne eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft nicht denkbar. Die sich aus dem Tourismus bietenden Beschäftigungsmöglichkeiten sind weiter auszubauen. Hilfreich dafür sind Verbesserungen der touristischen Infrastruktur sowie deren Vernetzungen mit Öko- und Radtourismus, Urlaub auf dem Lande und naturnahe Wellnessangebote.

Im Vordergrund steht in Sachsen-Anhalt die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch die Modernisierung der Bildungsstruktur sowie der technischen Infrastrukturen. Die Schaffung familiengerechter Infrastrukturen bedeutet in erster Linie, in allgemeinbildende Schulen und in Kindertagesstätten zu investieren. Im Bereich der technischen Infrastrukturen stehen trotz Erfolgen in den vergangenen Jahren weitere Investitionen in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an. Dabei ist eine fondsübergreifende Förderung mit EFRE- und ELER-Mitteln vorgesehen.

Die Dorferneuerung und -entwicklung wird künftig verstärkt mit anderen Instrumenten wie Flurneuordnung, Bodenmanagement und Umsetzung des ländlichen Wegekonzepts gebündelt. Mit dieser Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) als besondere Form der Regionalentwicklung können somit Synergieeffekte geschaffen werden. Konzepte und Management sind die Instrumente einer gezielten Entwicklung. Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Konzepte geht es um eine enge Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg und um die Bildung von Verantwortungsgemeinschaften zwischen Staat, Gemeinden und Bürgern sowie um die Kombination staatlicher Förderinstrumente mit Maßnahmen anderer Träger. In Sachsen-Anhalt haben sich neun ILE-Regionen gebildet. Dabei soll durch die Verknüpfung von Leader (siehe Schwerpunkt 4) mit den ILE-Regionen die Kräfte gebündelt werden.

Bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte soll ein Management helfen. Zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen werden Management- und Marketingkurse gefördert. Eine Unterstützung erhalten ebenso Diskussionsforen, Ideenbörsen und Erfahrungsaustausche zur Wissensvermittlung der lokalen Akteure.



### Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Maßnahme 311)

#### Was wird gefördert?

##### I. Investitionen zur Diversifizierung

- Innovative Innovationen zur Energiegewinnung

Biogasanlagen werden nur gefördert, wenn neben der Stromproduktion die Wärme zu mehr als 50 % einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dafür ist ein Wärmenutzungskonzept vonnöten.

- landtouristische Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusatzeinkommen durch Direktvermarktung, Handwerk und sonstige Dienstleistungen
- bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel, Lebensmittelservice

##### II. Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz zur Schaffung zusätzlicher Einkommen und zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft

#### Wer wird gefördert?

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe aller Rechtsformen.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

I. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse bis zu 25 % gewährt.

II. Die Förderung erfolgt als Zuschuss bis zu 25 %; bis einschließlich 2009 kann der Zuschuss bis zu 35 % betragen. Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1.000 Euro betragen.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).



### Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen (Maßnahme 312)

#### Was wird gefördert?

Investitionen von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern z. B. im Fremdenverkehr, Dienstleistungssektor (sozialer, hauswirtschaftlicher, kommunaler, kultureller oder landespflegerischer Bereich), Pensionstierhaltung.

#### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie als Kleinunternehmen einzustufen sind, unter Beteiligung von Land- oder Forstwirten.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss bis zu 25 %; bis einschließlich 2009 kann der Zuschuss bis zu 35 % betragen. Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1.000 Euro betragen. Ausgeschlossen bleiben Windkraftanlagen und Investitionen zur Stromproduktion für Dritte.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

### Förderung des Fremdenverkehrs (Maßnahme 313)

#### Was wird gefördert?

A) Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale

- Um- und Ausbau von Erholungs- und Freizeit-, touristischen Dienstleistungseinrichtungen sowie Übernachtungsmöglichkeiten,
- Neu-, Um- und Ausbau sowie Gestaltung von Ruheplätzen, Rad- und Wanderwegen, Naturlehrpfaden und Informationszentren,
- Ausschilderung von Tourismusstätten.

B) Vorhaben zur Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus

- regionale Marketingvorhaben,
- Vernetzung von Angeboten untereinander oder z. B. mit Umweltbildungs- und Umwelterziehungsmaßnahmen,
- Initiativen zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

#### Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Personen und Personengesellschaften, die sich für ein Vorhaben mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenschließen.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

A)

- bis zu 75 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zusammenschlüssen mit ihnen (öffentlich-private Partnerschaften) sowie gemeinnützige Vereinen und gemeinnützige Gesellschaften,
- bis zu 45 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.

Ausgeschlossen sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Die Förderung erfolgt nur in Orten mit weniger als 7500 Einwohnern, in Ausnahmen bis maximal 10000 Einwohnern.

B)

- bis zu 80 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zusammenschlüssen mit ihnen (öffentlich-private Partnerschaften),
- bis zu 50 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
- bis zu 80 % bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden und anderen juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Maßnahme 321)

### Kleininfrastrukturmaßnahmen in den Bereichen

321/I Abwasser

321/II Trinkwasser

321/III Investitionen in kleinere Schulen

321/IV Investitionen in Kindertageseinrichtungen

#### 321/I Abwasser

##### Was wird gefördert?

Investitionen für den Neubau und die Erweiterung von

- Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden einschließlich dazugehörige Kanalisationen sowie
- Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen.

Projektauswahl erfolgt auf Grundlage einer jährlich neu aufzustellenden Prioritätenliste.

##### Wer wird gefördert?

Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

##### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 70 % gewährt.

Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten

- nach Abzug von Leistungen Dritter,
- für Architektur- und Ingenieurleistungen,
- für infolge der Baumaßnahme notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des notwendigen Grunderwerbs für alle baulichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Nicht förderfähig sind der Bau von Verwaltungsgebäuden, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten, die Unterhaltung der Anlagen sowie Erschließungsmaßnahmen für neue oder geplante Siedlungs- und Industriegebiete. Die förderfähigen Ausgaben müssen 50.000 Euro übersteigen.

##### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Halle (siehe Adressenverzeichnis).

#### 321/II Trinkwasser

##### Was wird gefördert?

Bau von öffentlichen Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen sowie von Anlagen zur Verteilung des Trinkwassers.

Projektauswahl erfolgt auf Grundlage einer jährlich neu aufzustellenden Prioritätenliste.

##### Wer wird gefördert?

Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und kommunale Zweckverbände.

##### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Bezuschussung von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben müssen 50.000 Euro übersteigen. Förderfähig sind Investitions- und Planungskosten.

##### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt (siehe Adressenverzeichnis).

#### 321/III Investitionen in kleinere Schulen

##### Was wird gefördert?

Bauliche Maßnahmen und Ausstattung allgemeinbildender Schulen.

Dazu gehören Schulgebäude, Außenanlagen und Sportstätten.

##### Wer wird gefördert?

Kommunale Schulträger

##### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Unterstützt werden Grund- und Sekundarschulen mit weniger als 350 Schülern in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern. Förderfähig sind Ausgaben von mindestens 100.000 Euro. Zu den Voraussetzungen gehören Nachweise zum Sanierungs- bzw. Modernisierungsbedarf sowie Belege von Schulprogrammarbeit.

##### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt (siehe Adressenverzeichnis).



### 321/IV Investitionen in Kindertageseinrichtungen

#### Was wird gefördert?

Sanierung, Um- und Ausbau, teils auch Ersatzneubau von Kindertageseinrichtungen sowie deren Ausstattung, sofern sie für die Betreuung behinderter Kinder erforderlich ist.

#### Wer wird gefördert?

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige juristische Personen sowie Betriebstageseinrichtungen.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Förderfähig sind die Vorhaben, die im Endeffekt die Aufgaben einer Tageseinrichtung gewährleisten (Betreuung, Bildung, Erziehung, Integration behinderter Kinder). Weiterhin müssen solche Kriterien erfüllt werden wie Nachhaltigkeit, Dringlichkeit, umfänglicher Sanierungsbedarf oder Güte des fachlichen Konzepts. Gefördert werden Vorhaben in Orten mit bis zu 10000 Einwohnern.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt (siehe Adressenverzeichnis).

### Dorferneuerung und -entwicklung (Maßnahme 322)

#### Was wird gefördert?

- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen)
- Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
- die gestalterische, bauliche und landschaftspflegerische Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung
- investive Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte wie Erhaltung der Bausubstanz, Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden oder Abbruch von Gebäuden

In Sachsen-Anhalt werden darüber hinaus u. a. gefördert:

Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, Neu-, Um- und Ausbau privater dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen und von Betreuungs- und Begegnungsstätten, der Abbruch alter Gebäude, die Beräumung nicht mehr genutzter Kleingartenanlagen sowie Planungs- und Beratungsdienstleistungen zur Projektentwicklung und -durchführung.

#### Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte, Wasser- und Bodenverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Personen und Personengesellschaften, die sich für ein Vorhaben mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenschließen.

#### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss

- bis zu 45 % bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden als Zuwendungsempfänger; bis einschließlich 2009 bis zu 65 %
- bis zu 25 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger; bis einschließlich 2009 bis zu 35 %

Die Fördersätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die zusätzlichen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt erhalten einen Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und öffentlich-privaten Partnerschaften sowie bis zu 45 % bei natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1.000 Euro, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mindestens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Landkäufen ist auf 10 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt. Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, anerkannt werden, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbände oder gemeinnützige Vereine handelt.

Gefördert werden Vorhaben in Orten mit weniger als 7500, in Ausnahmen mit bis zu 10000 Einwohnern.

#### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (siehe Adressenverzeichnis).

## Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes (Maßnahme 323)

323/I Maßnahmen für das Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie für sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

323/II Naturnahe Gewässerentwicklung

323/III Erhaltung der Kulturlandschaft des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet des Landes

323/IV Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz

323/I Maßnahmen für das Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie für sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

### Was wird gefördert?

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen,
- Gebietsbetreuung im Rahmen von Artenschutzprojekten.

Vornehmlich sind Arten zu berücksichtigen, für die Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt: Großtrappe, Rotmilan, Korn- und Wiesenweihe, Elbebiber, Feldhamster, Kleine Hufeisennase, Rotbauchunke, Liegendes Büchsenkraut.

- Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz.
- Investitionen in Bezug auf Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Erbes, und der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert.
- Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes.

### Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen sowie das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Voll- bzw. Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben bei Vorhaben zur Verhinderung einer Verschlechterung, Erfüllung von Pflichten und Wiederherstellung gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Pflanzen und Tiere (FHH), bis zu 80 % bei sonstigen Vorhaben. Modellhafte Projekte können bis zu 90 % gefördert werden. Bei Landkäufen wird die Unterstützung auf bis zu 10 und in Ausnahmen bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben festgelegt.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 5.000 Euro betragen.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

323/II Naturnahe Gewässerentwicklung

### Was wird gefördert?

- Rück- und Umbau von nicht mehr benötigten Anlagen in und um Gewässer,
- Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung,
- Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft,
- Anlage von Gewässerentwicklungsflächen.

### Wer wird gefördert?

Land, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unterhaltungspflichtige an Gewässern.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 75 % der Kosten nach Abzug von Leistungen Dritter, für Architektur- und Ingenieurleistungen und für den notwendigen Grunderwerb.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

323/III Erhaltung der Kulturlandschaft des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Sachsen-Anhalt

### Was wird gefördert?

- Aufbau von Rebflächen in Steillagen (nur Wiederbepflanzungen zur Erhaltung des Weinberges),
- Instandsetzung von Weinbergsmauern, Treppen, Zugängen, Sicherheitselementen,
- Instandsetzung historischer Weinberghäuser und -keller.

### Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (allerdings nicht das Land).

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 30 % der Kosten für Ersatzpflanzen, bis zu 60 % der Ausgaben für die Instandsetzung von Mauern, Treppen, Zugängen und Sicherheitselementen sowie bis zu 35 % für die Instandsetzung der Weinberghäuser und -keller mit regionsspezifischem Material.

Förderung berücksichtigt auch unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen.

Förderung nur bei Steillagen (mehr als 30 % Geländeneigung).

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (siehe Adressenverzeichnis).

## 323/IV Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz

### Was wird gefördert?

Umweltrelevante Bildungsmaßnahmen, auch in Form von Publikationen und Ausstellungen sowie Expeditionen und Praktika in Bezug zu Natur und Umwelt.

### Wer wird gefördert?

- kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung, vereinzelt Festbetragsfinanzierung, bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Fördersätze können um bis zu 5 % erhöht werden, wenn die Vorhaben der Umsetzung eines ILEK oder eines Leader-Konzepts dienen. Die Höchstfördersätze betragen 80 %.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

## Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung (Maßnahme 341)

### Was wird gefördert?

Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Erarbeitung beispielhafter nachhaltiger, integrierter Entwicklungsstrategien.

- Vorhaben zur Information und Schulung von leitenden Akteuren und der Öffentlichkeit, z. B. durch Veranstaltungen,
- Informations- und Erfahrungsaustausch in und zwischen Kommunen, Regionen und Akteuren,
- Erarbeitung von beispielhaften lokalen Strategien.

### Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Zusammenschlüsse, andere kommunale Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss: max. 45 % der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts sowie max. 75 % für alle anderen Zuwendungsempfänger.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, in Ausnahmen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (siehe Adressenverzeichnis).



## Schwerpunkt 4 – Leader

Um die Entwicklung des ländlichen Raums voranzubringen, müssen die Kräfte vor Ort gebündelt werden. Es geht um neue Wege und Ideen, um vorhandene Stärken und Potenziale der Regionen noch besser zu nutzen, Synergieeffekte zu schaffen und Entwicklungshemmnisse zu beseitigen. Gefragt sind Kreativität, Engagement und Eigenständigkeit für mehr Beschäftigung und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande.

Bei der Schaffung attraktiver ländlicher Regionen nehmen integrierte regionale Entwicklungsstrategien eine wichtige Rolle ein. Dabei kommt es in Sachsen-Anhalt besonders auf die Nachhaltigkeit neuer Vorhaben an, die es komplex und im Verbund anzugehen gilt. Öffentlich-private Partnerschaften, in denen neben der öffentlichen Verwaltung vor allem Vereine und Interessengruppen, aber auch Unternehmen vertreten sind, sollen auf diesem Weg die Entwicklung vorantreiben. Im Land haben sich inzwischen 23 Lokale Aktions-

gruppen (LAG) gebildet, die unter Nutzung der Fördermöglichkeiten dazu beitragen werden, die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum zu verbessern, die Abwanderung vornehmlich junger Leute aus den Dörfern umzukehren, die kommunale Daseinsvorsorge zu stärken sowie zukunftsweisenden Natur- und Umweltschutz zu betreiben.

Eine weitere Chance, die Kräfte in den Regionen zu bündeln, bietet die Verknüpfung von Leader mit den Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK). Ziel ist es, die Handlungsfelder aus den ILEK mit denen der Leader-Gruppen eng abzustimmen. Die Konzepte sollen stets innovativ im Sinne von Neuheit in der Region sein. Ein hoher Anspruch. Doch nur mit den erforderlichen Qualitäten der Entwicklungskonzepte können die ebenso anspruchsvollen Ziele wie Erhöhung der Lebensqualität und des Umweltbewusstseins, Verhinderung der Abwanderung, Arbeitsplatzschaffung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erreicht werden.

### Zu den Schwerpunkten von Leader zählen zusammengefasst:

- Erarbeitung gebietsbezogener lokaler und innovativer Entwicklungsstrategien,
- Konzentration auf Projekte, die nachhaltig wirken und Synergieeffekte zu anderen Vorhaben aufweisen,
- Unterstützung öffentlich-privater Partnerschaften,
- Entwicklung eines Managements zur Beratung, Begleitung und Betreuung Lokaler Aktionsgruppen,
- Verknüpfung von Leader mit gebietsübergreifenden Planungen der Region,
- Regionale, grenzüberschreitende und transnationale Vernetzung lokaler Partnerschaften.

## Durchführung des Leader-Konzepts und Lokale Entwicklungsstrategien (Maßnahme 41/1 und 41/3)

Das Land Sachsen-Anhalt hat 2007 einen Wettbewerbsaufruf zur Auswahl von Leader-Regionen im Land gestartet, in dessen Ergebnis sich 23 Lokale Aktionsgruppen bis Anfang 2008 gebildet haben. Inhalt des Wettbewerbes war die Bewerbung abgegrenzter homogener ländlicher Gebiete als Leader-Gebiet mit einem gebietsbezogenen Entwicklungskonzept, in dem Schwerpunktthemen, Förderziele und -prioritäten für die Entwicklung vor Ort festgelegt sind. Die Konzepte wurden von einer Expertenkommission aus Vertretern von Ministerien, Wirtschafts- und Sozialpartnern geprüft.

Die Lokalen Aktionsgruppen agieren in genau festgelegten ländlichen Gebieten, die insgesamt etwa Dreiviertel der Landesfläche umfassen. Etwa 1,3 Millionen Menschen leben hier. Mit ihren innovativen Vorhaben, Aktionen und Projekten soll der ländliche Raum gestärkt werden. Beispiele sind der Aufbau eines Geoparks durch die LAG „Unteres Saaletal und Petersberg“, die Verwirklichung sozialer Anliegen in der LAG „Elbe-Saale“ durch ein Sozialzentrum in Gommern oder die Idee der Errichtung von Schlossläden in der LAG „Flechtinger Höhenzug“.

Nach der Zulassung der Lokalen Aktionsgruppen können diese auf der Grundlage ihrer Entwicklungskonzepte Förderanträge zu den im Entwicklungsprogramm unter Schwerpunkt 1 bis 3 angebotenen Fördermaßnahmen stellen. Vorbedingung ist die Beschlussfassung zur Rangfolge der geplanten Umsetzung ihrer Vorhaben durch die Lokale Aktionsgruppe und die Anpassung an die Förderkriterien der gewünschten Maßnahme.

Nach den Erfahrungen aus LEADER+ sind die Fördermaßnahmen Dorfentwicklung, Wegebau und Flurneuordnung für die Ziele der Gruppen besonders geeignet. Hier erhalten Fördervorhaben, die nachweislich aus integrierten Konzepten, d. h. aus ILE- oder Leader-Konzepten, stammen, einen Förderbonus von bis zu 10 %.

### Lokale Aktionsgruppen 2007 - 2013 in Sachsen-Anhalt

LAG-Nr.	LAG	Einwohner	Landkreise
1	Mittlere Altmark	87 389	Altmarkkreis Salzwedel, Stendal
2	Im Gebiet zwischen Elbe und Havel	17 232	Stendal
3	Uchte-Tanger-Elbe	68 203	Stendal
4	Zwischen Elbe und Fiener Bruch	57 050	Jerichower Land
5	Rund um den Drömling	18 679	Altmarkkreis Salzwedel, Börde
6	Flechtinger Höhenzug	84 329	Börde
7	Rund um den Huy	37 008	Harz
8	Nordharz <sup>1)</sup>	56 003	Harz
9	Harz <sup>1)</sup>	39 751	Harz
10	Elbe-Saale	34 214	Jerichower Land, Salzlandkreis
11	Colbitz-Letzlinger-Heide	60 750	Börde, Salzwedel
12	Börde	33 541	Börde
13	Bördeland	34 492	Salzlandkreis, Börde
14	Mittlere Elbe/Fläming	77 554	Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Jerichower Land, Stadt Dessau-Roßlau
15	Wittenberger Land	82 583	Wittenberg
16	Dübener Heide	50 184	Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg
17	Anhalt	79 692	Anhalt-Bitterfeld, Stadt Dessau-Roßlau
18	Unteres Saaletal und Petersberg	61 871	Saalekreis, Salzlandkreis
19	Mansfeld-Südharz	97 600	Mansfeld-Südharz
20	Naturpark Saale-Unstrut-Triasland	96 097	Burgenlandkreis, Saalekreis
21	Zeitz-Weißenfelser Braunkohlenrevier	49 021	Burgenlandkreis
22	Aschersleben_See_Land	39 985	Salzlandkreis
23	Börde-Bode-Auen <sup>1)</sup>	47 063	Salzlandkreis

Ansprechpartner siehe Adressenverzeichnis. 1) Diese Leader-Gruppen wurden noch nicht anerkannt

## Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (Maßnahme 421)

### Was wird gefördert?

Förderung der Anbahnung von gebietsübergreifenden (Leader-Gebiete innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kontakten (Leader-Gebiete aus Sachsen-Anhalt mit Leader-Gebieten anderer EU-Länder wie auch Drittländer) sowie der sich daraus ergebenden Projekte.

### Wer wird gefördert?

Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte, Wasser- und Bodenverbände, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, sowie Personen und Personengesellschaften, die sich für ein Vorhaben mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammenschließen.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Analog Maßnahme 322 Dorferneuerung und -entwicklung.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (siehe Adressenverzeichnis).

## Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (Maßnahme 431)

### Was wird gefördert?

Förderung eines Leadermanagements, das eine oder mehrere Lokale Aktionsgruppen bei Planung, Umsetzung und Abrechnung ihres Konzepts und der darin enthaltenen Einzelprojekte begleitet:

- Durchführung von Leader-Manager-Arbeitskreisen, Seminaren, Workshops, Fachveranstaltungen, Lehrgängen,
- Informations- und Bildungsmaßnahmen,
- Publikationen, Ausstellungen und andere Formen der Kommunikation mit dem Ziel der Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- Vorbereitende und begleitende Studien.

### Wer wird gefördert?

Gemeindeverbände als Mitglied einer Lokalen Aktionsgruppe oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Wie hoch ist die Förderung und was wird vorausgesetzt?

Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr für einen Zeitraum von sieben Jahren.

### Wer berät, wo muss der Antrag abgegeben werden?

Landesverwaltungsamt (siehe Adressenverzeichnis).



## BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

Verantwortlich für die Begleitung und Überwachung des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raums ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt. Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Programms erbrachten und finanzierten Leistungen den Empfängern zugutekommen, Abweichungen von den Programmzielen sofort korrigiert und Programmleistungen eventuell auch verbessert werden können, hat Sachsen-Anhalt einen Begleitausschuss gebildet, dem unter anderem Verbände aus der Land- und Forstwirtschaft, Gewerkschaften, Umweltverbände, Ministerien, der Städte- und Gemeinde-

bund, Kammern und Vertreter von Bund und EU beizusetzen. Die Einführung dieses Ausschusses ist im Vergleich zur Begleitung der vergangenen Förderperiode ebenso neu wie das Prinzip der kontinuierlichen Bewertung. Dazu wird das Ministerium jährlich einen Zwischenbericht erarbeiten, in dem über die Umsetzung des Programms berichtet wird. Im Jahr 2010 erfolgt eine umfangreiche Halbzeitbewertung und im Jahr 2015 werden die gesamte Förderperiode und die erreichten Ergebnisse analysiert.

## FAZIT

Sachsen-Anhalt verfolgt mit dem Förderprogramm das Ziel, den ländlichen Raum deutlich und insbesondere auch nachhaltig umzugestalten. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Wichtigstes Ziel ist die Stärkung der ländlichen Gebiete als vielfältige Wirtschafts- und Lebensräume. Die Ausrichtung der Förderpolitik auf Wachstum und Beschäftigung trägt gleichzeitig zum Ziel der Landesregierung bei, die Bevölkerungsabwanderung zu vermindern und den Folgen der demografischen Entwicklung entgegenzusteuern. Dafür müssen Arbeitsplätze geschaffen werden, vorhandene Unternehmen auf dem Land gestärkt und neue, auch andere Möglichkeiten zur Einkommenserzielung gefördert werden. Gleichzeitig setzt Sachsen-Anhalt Prioritäten für eine umfangreiche Unterstützung von infrastrukturellen Maßnahmen auf dem Land.

Die Situation des ländlichen Raums unterscheidet sich in Bezug auf die wirtschaftlichen, arbeitsmarktbezogenen und demografischen Herausforderungen nicht grundsätzlich von der Situation in den Städten und damit von der Lage im Bundesland Sachsen-Anhalt insgesamt. Deshalb wird auch beim ELER der Fördermitteleinsatz auf Maßnahmen konzentriert, die hohe und nachhaltige Wachstums- und Beschäftigungseffekte versprechen. Investition und Innovation sind dabei die beherrschenden Schlagworte, sollen mit ihrer Hilfe die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Unternehmen steigern.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels muss die Landwirtschaft mit ihrer besonderen Verantwortung für die Umwelt einen spürbaren Beitrag zur Reduzierung der Emissionen und zum Schutz der Natur und der Artenvielfalt leisten.

Sektorübergreifend, mit lokalem Engagement und multidisziplinär wird die Leader-Methode umgesetzt. Auch dadurch soll es Synergien zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion, Umwelt und gemeinschaftlichen Initiativen zur Stärkung des ländlichen Lebens geben.





## WEITERE INFORMATIONEN UNTER

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de), Menü Publikationen, Programmplanungsdokumente

siehe Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR)

---

[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

---

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:055:0020:0029:DE:PDF>

Strategische Leitlinien der EU

---

[www.europa.eu.int/comm/agriculture/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/agriculture/index_de.htm)

Information zur europäischen Landwirtschaftspolitik und Politik für den ländlichen Raum

---

[www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_749972/sid\\_8EC9936BD7B280883DBB9DD080EFC033/DE/08-LaendlicheRaume/natStrategieplan.html\\_\\_nnn=true](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_749972/sid_8EC9936BD7B280883DBB9DD080EFC033/DE/08-LaendlicheRaume/natStrategieplan.html__nnn=true)

Nationaler Strategieplan für die Entwicklung ländlicher Räume 2007 - 2013

---

[www.bmelv.de/cln\\_044/nn\\_750582/DE/04-Landwirtschaft/Foerderung/GAK/NationaleRahmenregelung1.html\\_\\_nnn=true](http://www.bmelv.de/cln_044/nn_750582/DE/04-Landwirtschaft/Foerderung/GAK/NationaleRahmenregelung1.html__nnn=true)

Nationale Rahmenregelung zur Entwicklung ländlicher Räume nach der ELER-Verordnung

---

[www.netzwerk-laendlicher-raum.de](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de)

[www.leaderplus.de](http://www.leaderplus.de)

Deutsche Vernetzungsstelle für den ländlichen Raum



## WICHTIGE LINKS UND ADRESSEN

### Ministerien in Sachsen-Anhalt

#### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Verwaltungsbehörde ELER  
Olvenstedter Straße 4, 39108 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Bürgertelefon: 0391 5671949  
Fax: 0391 5671964  
poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de  
www.mlu.sachsen-anhalt.de

#### Ministerium für Gesundheit und Soziales

Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5674621  
poststelle@ms.sachsen-anhalt.de  
www.ms.sachsen-anhalt.de

#### Kultusministerium

Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5673695  
poststelle@mk.sachsen-anhalt.de  
www.mk.sachsen-anhalt.de

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 5140  
Fax: 0345 5141444

Postanschrift:

Landesverwaltungsamt  
Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)  
poststelle@lvwa.lsa-net.de  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Landesjugendamt -  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle  
Tel.: 0345 6912401  
Fax: 0345 6912403

#### Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg  
Postfach 40 64  
39015 Magdeburg  
Tel.: 0391 5810  
Fax: 0391 5811230

#### Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt

Timmenröder Straße 1 a, 38889 Blankenburg  
Tel.: 03944 9420  
Fax: 03944 942200  
info@talsperren-lsa.de  
www.talsperren-lsa.de

### Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25, 39576 Stendal  
Tel.: 03931 6330  
Fax: 03931 213107  
poststellesdl@alff.mlu.sachsen-anhalt.de  
www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de  
(zuständig für die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel,  
Jerichower Land und Stendal)

#### Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3, 29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 8460  
Fax: 03901 846100  
poststellesaw@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Große Ringstraße 20, 38820 Halberstadt  
Tel.: 03941 6710  
Fax: 03941 671199  
poststelle@hbs.alff.mlu.sachsen-anhalt.de  
(zuständig für die Landkreise Harz, Börde, Salzlandkreis  
und die kreisfreie Stadt Magdeburg)

#### Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17 - 19  
39164 Wanzleben  
Tel.: 039209 2030  
Fax: 039209 203199  
alffwzl.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**  
Ferdinand-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau  
Tel.: 0340 23030  
Fax: 0340 2303100  
poststelled@alff.mlu.sachsen-anhalt.de  
(zuständig für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**  
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Tel.: 03443 2800  
Fax: 03443 28080  
alfwsf.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de  
(zuständig für die Landkreise Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis und die kreisfreie Stadt Halle/Saale)

**Außenstelle Halle**  
Mühlweg 19, 06108 Halle  
Tel.: 0345 23165  
Fax: 0345 5225007  
poststellehal@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

## Leader 2007 - 2013 – Lokale Aktionsgruppen (LAG)

**LAG „Mittlere Altmark“**  
**VG Bismark-Kläden**  
Breite Straße 11, 39579 Bismark  
Vorsitzende: Verena Schlüsselburg  
Tel.: 039089 97611  
stadtbismark@aol.com

**LAG „Im Gebiet zwischen Elbe und Havel“**  
**VG Elbe-Havel-Land**  
Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen  
Vorsitzender: Carsten Wulfänger  
Tel.: 039323 84010  
wulfaenger@elbe-havel-land.de

**LAG „Uchte-Tanger-Elbe“**  
**VG Tangerhütte Land**  
Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte  
Vorsitzende: Birgit Schäfer  
Tel.: 03935 93170  
Birgit.Schaefer@tangerhuetten-land.de

**LAG „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“**  
**TGZ Jerichower Land**  
Berliner Chaussee/Gewerbegebiet Roßdorf  
39307 Genthin  
Vorsitzender: Dr. Heinz Paul  
Tel.: 03933 95110  
info@tgz-jl.de

**LAG „Rund um den Drömling“**  
**VGem Klötze**  
Schulplatz 1, 38486 Klötze  
Vorsitzender: Karl-Heinz Kull  
Tel.: 03909 403170  
info@vgem-kloetze.de

**LAG „Flechtiger Höhenzug“**  
**Verein Kulturlandschaft Haldensleben-Hundisburg**  
Oberhof, 39343 Hundisburg  
Vorsitzender: Dr. Harald Blanke  
Tel.: 03904 44265  
blanke@schloss-hundisburg.de

**LAG „Rund um den Huy“**  
Joachim Langenstraße  
Poststraße 21, 38822 Athenstedt  
Vorsitzender: Joachim Langenstraße  
Tel.: 039427 96332

**LAG „Nordharz“**  
**Landkreis Harz**  
Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg  
Vorsitzender: Wolfgang Gorban  
Tel.: 03946 76177  
planungsamt@kreis-qlb.de

**LAG „Harz“**  
Reiner Hochapfel  
Alte Brauerei 7  
38855 Wernigerode  
Vorsitzender: Reiner Hochapfel  
Tel.: 03943 903188 und 0171 4164226  
Hochapfel44@web.de

**LAG „Elbe-Saale“**  
**VGem Elbe-Saale**  
Marktplatz 14, 39249 Barby (Elbe)  
Vorsitzender: Dietrich Heyer  
Tel.: 039298 67233  
vgleiter@vgem-elbe-saale.de

**LAG „Colbitz-Letzlinger-Heide“**  
**Gemeinde Nedere Börde**  
Große Straße 9/10, 39326 Groß Ammensleben/  
OT Nedere Börde  
Vorsitzende: Erika Tholotowsky  
Tel.: 039202 88503  
buergermeister@nedere-boerde.de

**LAG „Börde“**  
**VGem Westlich Börde**  
Marktstraße 7, 39397 Gröningen  
Vorsitzende: Ines Becker  
Tel.: 039403 91131  
i.becker@vgem-westlicheboerde.de

**LAG „Bördeland“**  
**Gem. „Südöstliches Bördeland“**  
Magdeburger Straße 3, 39221 Biere  
Vorsitzende: Ines Schlegelmilch  
Tel.: 039297 26100  
Vg-leiter@suedoestliches-boerdeland.de

**LAG „Blaue-Seen-Landschaft“**  
**VG Stadt Hecklingen**  
Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen  
Vorsitzender: Peter Krone  
Tel.: 03925 927041  
pkrone@stadt-hecklingen.de

**LAG „Aschersleben\_See\_Land“**  
**VG Aschersleben/Land**  
Markt 1, 06449 Aschersleben  
Vorsitzende: Ria Uhlig  
Tel.: 03473 958610  
r.uhlig@aschersleben.de

**LAG „Wittenberger Land“**  
**Landkreis Wittenberg**  
Breitscheidstraße 3, 06886 Wittenberg  
Vorsitzender: Jürgen Dannenberg  
Tel.: 03491 4790  
info@landkreis.wittenberg.de

**LAG „Dübener Heide“**  
**Naturpark „Dübener Heide“**  
Krüner Straße 2, 06774 Tornau  
Vorsitzender: Thomas Klepel  
Tel.: 034243 72993  
Naturpark.duebener.heide.to@t-online.de

**LAG „Anhalt“**  
**LAG „Mittlere Elbe/Fläming“**  
**Bauernverband Mittlere Elbe**  
Am Schlossgarten 18 a, 06862 Dessau-Roßlau  
Vorsitzender: Heinz Vierenklee  
Tel.: 034901 66667  
rosslau@leb.de

**LAG „Unteres Saaletal und Petersberg“**  
**Stadt Könnern**  
Markt 1, 06420 Könnern  
Vorsitzender: Martin Lösel  
Tel.: 034691 515105  
Martin.loesel@stadt-koennern.de

**LAG „Mansfeld-Südharz“**  
**Landkreis Mansfeld-Südharz**  
Postfach 35, 06511 Sangerhausen  
Vorsitzender: Herr Bayer  
Tel.: 03475 601501105

**LAG „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland“**  
**Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ e. V.**  
Unter der Altenburg 1, 06642 Nebra  
Vorsitzende: Iris Breuer  
Tel.: 0344 61 22086  
info@naturpark-saale-unstrut.de

**LAG „Zeit-Weißenfelser Braunkohlenrevier“**  
**Stadt Hohenmölsen**  
Markt 1, 06679 Hohenmölsen  
Vorsitzender: Dieter von Fintel  
Tel.: 034441 42116  
buergermeister@stadt-hohenmoelsen.de

**LAG „Börde-Bode-Auen“**  
**VG Egelner Mulde**  
Marktplatz 18, 39435 Egel  
Tel.: 039268 944603  
gschierhorn@egelnermulde.de

# IMPRESSUM

---

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 18  
Verwaltungsbehörde ELER, EFF  
Koordinationsstelle MLU-Maßnahmen für EFRE, ESF  
Olvenstedter Straße 4  
39108 Magdeburg

Redaktion:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Text:

AZ publica GmbH, Magdeburg

Layout:

signum, Halle (Saale)

Druck:

Messedruck Leipzig GmbH

Fotos:

Jens Wolf; S. 22: Viktoria Kühne; S. 40: Werner Klapper;  
S. 45: Internationales Bildungs- und Sozialwerk e. V. Schloss Langenstein

Stand:

April 2008

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung von Sachsen-Anhalt kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Teilnahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission  
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung  
des ländlichen Raums  
HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE